

COVID-19 Schutzkonzept Reformierte Krippe Freiburg

Ausgangslage, Kantonale Vorgaben

Finanzielle Aspekte für alle Strukturen im Zusammenhang mit der Rechnungstellung an die Eltern

Ab dem 11.Mai 2020 die vertraglichen Beziehungen zwischen den Strukturen und den Eltern ihre Gültigkeit wieder auf. Die Betriebe stellen die Stunden nach den vertraglich abgemachten Stunden, vor dem 13.03.2020 geltenden Grundsätzen, wieder in Rechnung. In Fällen, in denen ein Platzierungsvertrag besteht und die Eltern aus persönlichen Gründen nicht unterbringen wollen, ist die Struktur berechtigt, die nicht genutzten Stunden in Rechnung zu stellen.

Fälle, in denen Eltern oder Kinder gefährdet oder schutzbedürftig sind, bleiben vorbehalten.

Sonderfälle von schutzbedürftigen Personen: Eltern oder Kinder

Eltern oder Kinder, die zur Risikogruppen gehören oder die als besonders gefährdet gelten, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, um zu bestätigen, dass sie nicht in der Lage sind, eine ausserfamiliäre Tagesbetreuung in Anspruch zu nehmen. Nur in diesen Fällen können die Einrichtungen, die nicht geleisteten Betreuungsstunden nicht in Rechnung stellen.

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution
- Täglicher Wechsel der Gruppenzusammensetzung (Kinder/Erwachsenen vermeiden)
- Anzahl Personen in den Räumlichkeiten möglichst klein halten.
- Dafür sorgen, dass sich die Kinder häufig und gründlich die Hände waschen.
- Darauf achten, dass Mitarbeitende und Eltern untereinander zwei Meter Abstand einhalten können (z.B. Übermittlung von Informationen)

Betreuungsalltag/Gruppenstruktur/Freispiel

- Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen grösser als 5 Kinder sein.
- Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen.
- Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Zusammenlegungen, offenes Arbeiten) wird verzichtet.
- Soviel wie möglich draussen im eigenen Garten/auf der Terrasse/im Hof etc. spielen.
- Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (2 m) zu anderen Erwachsenen ein.

- Der Abstand von 2 m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.

Aktivitäten, Projekte und Teilhabe

- Bei geplanten Projekten/Aktivitäten wird darauf geachtet, dass keine «hygienekritischen» Spiele gemacht werden (z.B. Wattebausch mit Röhrlü pusten).
- Es werden kreative Massnahmen im pädagogischen Alltag eingebaut (z.B. Projekt «spielzeugfrei»).
- Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern und Jugendlichen weiterhin entwicklungsgerecht über die Situation.

Rituale

- Das Team wägt ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied) und auf welche Rituale aufgrund der Schutzmassnahmen (vgl. «hygienekritische Spiele») eher verzichtet werden kann.
- Kreisli je nach Organisation mit einer Person, 2. Person ist zuständig für die jüngeren Kinder.
- Geschichte vor dem Mittagessen wie vorher durchführen.
- Kerzen auspusten am Tisch, oder auf dem Geburtstagskuchen, momentan nicht möglich.

Aktivitäten im Freien

- Im Sinne von «Bleiben Sie zuhause», gilt «Bleiben Sie in der Betreuungseinrichtung». Das Spielen im Freien soll möglichst im Garten/auf der Terrasse/im Hof der Einrichtung geschehen, höchstens aber auf dem/im gewohnten und zu Fuss erreichbaren Spielplatz/Park/Wald der näheren Umgebung.
- Beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielplätzen etc. halten die Mitarbeitenden ebenfalls den erforderlichen Abstand von 2 m zu anderen erwachsenen Personen, sowie zu den Kolleginnen und Kollegen ein.
- Im Sinne von «Bleiben Sie zuhause», gilt «Bleiben Sie in der Betreuungseinrichtung». Das Spielen im Freien soll möglichst im Garten/auf der Terrasse/im Hof der Einrichtung geschehen, höchstens aber auf dem/im gewohnten und zu Fuss erreichbaren Spielplatz/Park/Wald der näheren Umgebung.
- Beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielplätzen etc. halten die Mitarbeitenden ebenfalls den erforderlichen Abstand von 2 m zu anderen erwachsenen Personen, sowie zu den Kolleginnen und Kollegen ein.
- 2 Gruppen benützen den Garten: eine morgens, die andere am Nachmittag, die dritte Gruppe geht auf den Spaziergang (Keine externen Spielplätze werden besucht) Die GruppenleiterInnen sprechen sich untereinander ab.
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird weiterhin gemieden.
- Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird verzichtet.
- Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende die Hygienevorkehrungen (Händewaschen, Mitarbeitende: Hände auch desinfizieren).

- Auch für den Aufenthalt im Freien werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.

Essenssituation

- Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.
- Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen.
- Die Kinder werden von den ErzieherInnen serviert.
- Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient wird.
- Die Früchte werden von der gleichen Person vorbereitet und pro/Kind auf einen Teller, oder Schälchen bereitgestellt. (Plastikhandschuhe benützen)
- Mitarbeitende sitzen mit zwei Meter Abstand voneinander, allenfalls Tische auseinanderschieben.
- Bei gutem Wetter und bestehender Möglichkeit, unter Einhaltung der Hygienevorkehrungen, auch mal draussen essen.

Pflege

- Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und muss weiterhin gewährleistet werden.
- Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten die Selbstständigkeit der Kinder fördern (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen).
- Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet.
- Es steht Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden bereit.
- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.
- Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt.

Beim Wickeln weitere Schutzmassnahmen vornehmen:

- Desinfektion der Wickelunterlage
- Beim Wickeln des Kindes und der Pflege mit Wasser, nach jedem Gebrauch das Wasser wechseln oder ersatzweise Feuchttücher benützen
- individuelle Wickelunterlage, eine Papierwindel einlage pro Kind benutzen, anschliessend wird diese entsorgt
- Einweghandschuhe tragen, diese sind freiwillig
- geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln bereitstellen

Schlaf-/Ruhezeiten

- Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag.
- Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet.

Hygienemassnahmen werden eingehalten: die Fixleintücher der Liegematten abends waschen, die Matratzen werden nach Gebrauch desinfiziert. Bettbezüge, Kopfunterlage, regelmässiges Waschen.

Blockzeiten (Betreuungszeiten)

Eine Lockerung der Blockzeiten ermöglicht es Eltern, ihre Kinder freiwillig verkürzt betreuen zu lassen. Dadurch können z.B. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten vermieden und eine langsame, erneute Angewöhnung an die familien- und schulergänzende Betreuung ermöglicht werden.

Bringen und Abholen

Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. Kleinkinder und Kinder, die bei der Wiedereingewöhnung Unterstützung brauchen, dürfen von einem Elternteil begleitet werden. Dafür braucht es räumliche und organisatorische Anpassungen:

- Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Die Kinder werden an der Türe der Gruppenleiterin, Krippenleiterin; oder stv. Krippenleiterin in Empfang genommen
- Fixe Bring- und Abholzeiten für jede Familie festlegen (**in Absprache mit der Gruppe oder Büro**).
- Bring- und Abholzeiten verlängern.
- Die 2 m-Distanz-Regel zwischen den Familien einfordern (z.B. Wartestreifen wie in den Supermärkten vor Eingang der Betreuungseinrichtung anbringen).
- Vorplätze/Garten oder auch speziell begrenzte Räume zur Übergabe nutzen.
- **Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten.** V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Fachperson und Eltern kommen.
- Als Ersatz für den regelmässigen Austausch Telefongespräche anbieten.
- Eltern bitten, nicht zu zweit ihr(e) Kind(er) zu bringen/abzuholen. Idealerweise warten Geschwister draussen. **Zusätzliche Begleitpersonen dürfen die Einrichtung nicht betreten.**

Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:

- Für die Eltern steht Desinfektionsmitteln zur Verfügung.
- Eltern und/oder Mitarbeitende waschen mit den Kindern die Hände. Zur Pflege steht Feuchtigkeitscreme zur Verfügung.

- Persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selber, in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.

(Wieder-)Eingewöhnung

Auch diejenigen Kinder, die ihre Betreuungsinstitution seit dem Lockdown nicht besucht haben, haben Zeit anzukommen. Dies gilt insbesondere für Säuglinge sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen, neu eingewöhnte Kinder und weitere Kinder, welche erhöhte Unterstützung in Übergangssituationen brauchen. Mögliche Umsetzungsformen sind:

- gestaffelte Aufnahme der Kinder pro Tag/Woche
- verkürzte Betreuungstage
- Bei Kindern, welche sich mit Übergängen schwertun, Umgehung der Betreuung an Randzeiten, damit sie dem Kommen und Gehen weniger ausgesetzt sind.
- Aktiv Kontakt aufnehmen mit Eltern, um zu klären, wie die Wiedereingewöhnung gestaltet werden kann.
- Falls eine Begleitung durch die Eltern notwendig ist, so koordinieren, dass nicht mehrere Eltern gleichzeitig anwesend sind.
- Angewöhnungszeit an den Regelbetrieb einplanen, falls vorübergehend Gruppen zusammengeschlossen wurden.

Falls neue Eingewöhnungen:

- Verschobene oder zukünftige Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen).
- Gruppe aufteilen (z.B. neues Kind in einem separaten Raum mit 1-2 Kindern eingewöhnen).

Das begleitende Elternteil hält möglichst 2 m Distanz zur Bezugserzieher/in und den anderen Kindern. (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen.)

Übergang von Spiel zu Essensituationen

- Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine).
- Vor der Nahrungszubereitung Händewaschen.

Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/Pausen zurück auf die Gruppe

Hygienemassnahmen: Händewaschen und untereinander Distanz halten.

Personelles

Abstand zwischen den Mitarbeitenden

- Die Abstandsregelung von 2 m wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, auf was ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Morgenrapporte, Singkreise, Esssituation.
- Bei Sitzungen und Gesprächen auf genügend grosse Räume und Distanz in der Sitzordnung achten.
- Für Sitzungen, welche die Anwesenheit von vielen/allen Teammitgliedern erfordern, falls möglich auf Onlinelösungen (Skype, Zoom, Teams, etc.) zurückgreifen.

Teamkonstellationen

- Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams.
- Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.

Persönliche Gegenstände

- Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel, etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt.
- Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen, etc.) für die Kinder.

Tragen von Schutzmasken

- Aktuell ist gemäss BAG das Tragen von Schutzmasken für Mitarbeitende von Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich nicht vorgeschrieben.
- Alle Institutionen verfügen über Schutzmasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen eine Schutzmaske und verlassen die Institution umgehend. Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls eine Schutzmaske.
- Das Tragen einer Schutzmaske beruht auf freiwilliger Basis

Besonders gefährdete Mitarbeitende

Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), müssen gemäss Art. 10 c der neuen COVID-19-Verordnung 2 (Pflichten des Arbeitgebers betreffend Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) besonders geschützt werden.

Der Arbeitgeber beurlaubt besonders gefährdete Mitarbeitende unter Lohnfortzahlung, falls eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist (vgl. [SECO: Merkblatt Gesundheitsschutz COVID-19](#)).

Neue Mitarbeitende

- Für Vorstellungsgespräche Onlinelösungen prüfen (z.B. bei Erstgesprächen).

- Falls die Vorstellungsgespräche nicht online stattfinden können, diese nicht während Bring- und Abholzeiten einplanen.
- Besichtigung der Institution während den Öffnungszeiten vermeiden.
- Zum Thema «Schnuppern» siehe Hinweise unter Berufswahl/ Lehrstellenbesetzung.
- Neue Mitarbeitende sorgfältig in die Hygiene- und Schutzmassnahmen einführen.
- Bei Krankheitssymptomen keine Treffen durchführen.

Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten

Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt:

- Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen.
- Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln.
- Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden, wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen.
- Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
- Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.
- Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).

Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen

Besuche von externen (Fach-)Personen

- Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet.
- Alle externen Personen (z.B. Aufsicht- und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes.
- Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht.
- (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.

Vorgehen im Krankheitsfall

Empfehlungen des BAG

Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit:

- Die «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» sind einzuhalten. Seit dem 22. April 2020 werden SARS-CoV-2-Tests für sämtliche Personen empfohlen, welche an COVID-19 kompatiblen Symptome leiden.
- COVID-19 kompatible Symptome sind: Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber,

Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. • Weiterhin gültig ist: Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt.

- Neu ist: Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche mit Symptomen lassen sich testen.

Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung

- Die Betreuungseinrichtungen definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG).
- Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend (siehe oben).
- Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und evtl. Handschuhe tragen.

Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19 Erkrankung

- Wird ein Kind positiv getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder, braucht es weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen.
- Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/ der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist.
- Wird ein Elternteil positiv getestet, muss sich das Kind mit den Eltern in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen. •
- Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Die positive getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.
- Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.
- Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können. Siehe auch «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» des BAG